

Bebauungsplan Nr. 1
(Langefeld)

Der Gemeinde B ü h l , Kreis Siegen

Gemäß Paragraph 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (BGBl. I S. 34) und Paragraph 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) hat der Rat der Gemeinde Bühl am 2.5.8.65 folgendes beschlossen :

Paragraph 1

Anliegender Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Bühl wird als Satzung beschlossen .

Paragraph 2

Das Plangebiet ist auf dem anliegenden Plan durch eine graue Linie gekennzeichnet.

Paragraph 3

Das Plangebiet ist als allgemeines Wohngebiet gemäß Paragraph 4 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I Nr. 23 S. 429) festgesetzt.

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
4. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen ausnahmsweise.

Paragraph 4

(1) Das Maß der baulichen Nutzung darf nach Paragraph 17 der Baunutzungsverordnung höchstens betragen:

bei eingeschossiger Bauweise :

GRZ (Grundflächenzahl) 0,4

GFZ (Geschoßflächenzahl) 0,4

(2) Die Traufenhöhe darf höchstens betragen :

bei eingeschossiger Bauweise :

an der Bergseite 3,15 m

an der Talseite 5,90 m

gemessen von der natürlichen Geländeerbkante.

Der Traufenüberstand darf, in der Waagerechten gemessen,

50 cm nicht überschreiten und muß mindestens 20 cm betragen.

Der Ortüberstand muß zwischen 10 und 50 cm liegen.

(3) Für die Dächer ist folgendes vorgeschrieben :

1. Satteldach mit 25 - 30 Grad Neigung.

2. Die Firstrichtungen sind aus dem Plan zu entnehmen.

3. Als Dacheindeckungen sind zu verwenden :

Möglichst braun getonte Pfannen, ausnahmsweise Schiefer
oder in Schiefertön gefärbte Asbestzement-Schiefer-
schablonen.

Paragraph 5

Die Stellung der Gebäude ist durch zwingende Baulinien (rot)
und Baugrenzen (blau) bestimmt .

Paragraph 6

Ausnahmen

(1) Um die wirtschaftliche Ausnutzung der Untergeschosse zu erleichtern, ist, bei der vorgeschriebenen eingeschossigen Bauweise, soweit diese Untergeschosse gemäß Paragraph 2 (5) 2 der

Landesbauordnung auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen sind, ausnahmsweise die zweigeschossige Bauweise zugelassen.

Die in Paragraph 4 der Satzung genannten Höchstwerte für die Traufhöhe dürfen jedoch nicht überschritten werden.

(2) Garagen können abweichend von den Bestimmungen des Paragraphen 5 errichtet werden, wenn keine ungünstigere Straßenbelastung eintritt. Sie sind in der Regel in Gruppen von mindestens 2 Stück an der gemeinsamen, nachbarlichen Grenze zu errichten.

Paragraph 7

~~Befreiungen richten sich nach Paragraph 31 des Bundesbaugesetzes.~~

*geteilt mit Genehmigungsvorg.
in Reg. Pres. v. 14. 2. 66*

Paragraph 8

Das Plangebiet liegt innerhalb der Gemarkung Bahl. Es umfasst die Parzellen 36, 37, 43 und 45, sowie Teile der Parzellen 42, 41 und 47. der Flur 2

Die Größe, ohne die vorh. Wegeparzellen beträgt etwa 15.000 qm
Das Gebiet wird von den Wegeparzellen 34, 35, 46 und 44 umschlossen. Die Einmündung des Weges Parzelle 44 in die L II soll geschlossen werden. Ein Verbindungsweg zwischen 34 und 44 ist vorgesehen und soll entlang der Parzelle 38 verlegt werden.

Aufgestellt durch Architekturbüro Ing. Walter Jung und Rolf
Neuburger, S i e g e n, Unter dem Klingelschacht 41
am 30. 11. 1964

Architekten

Ing. Walter Jung
Rolf Neuburger

59 Siegen/Westf.
Unter dem Klingelschacht 41
Fernruf 4680 32102

a) Dieser Bebauungsplan ist gemäß Paragraph 10 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss des Rates der Gemeinde Bahl vom ^{25. 8. 65} als Satzung aufgestellt worden.

W. Heppner
Bürgermeister



B. Müller
Ratsmitglied

Schriftführer

b) Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gemäß Paragraph 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 19. Juli bis 19. Aug. 1965 offengelegen.

W. Heppner
Bürgermeister



B. Müller
Ratsmitglied

Schriftführer

c) Dieser Bebauungsplan ist gemäß Paragraph 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom genehmigt worden.

Kreisberg, den

Der Regierungspräsident

d) Dieser mit Verfügung vom 17. 2. 66 genehmigte Bebauungsplan hat gemäß Paragraph 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit

vom 10. März bis 17. März öffentlich ausgelegen.

W. Heppner
Bürgermeister



~~Ratsmitglied~~

~~Schriftführer~~